

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT  
über Gestaltung  
„Ortskern Gielde“  
der  
Gemeinde Gielde

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. v. 18.08.1976 (BGBl. 1, S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) i. V. mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der DVBBauG v. 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Gielde in seiner Sitzung am 25.02.1985 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist in dem anliegenden Übersichtsplan (M 1:5.000), welcher Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist, durch eine gestrichelte Linie begrenzt.

**§ 2**  
**Außenwände**

- (1) Die Außenwände aller Gebäude sind in Holzfachwerk oder Ziegelsichtmauerwerk auszuführen.
- (2) Die Gefache von Fachwerkbauten sind in Ziegelsichtmauerwerk auszuführen oder zu verputzen.
- (3) Der Verputz ist farbig so zu gestalten, dass sich das Fachwerk dunkel hervorhebt. Für die Ziegel sind die Farbtöne des RAL-Registers 840 HR von RAL 3002 (Rotorange) bis RAL 2002 (Blutorange), von RAL 3000 (Feuerrot) bis RAL 3002 (Kaminrot) sowie RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot) und RAL 3016 (Korallenrot) zulässig.

### **§ 3 Fassadenverkleidungen**

(1) Fassadenverkleidungen sind nur zulässig an Giebeldreiecken und wetterbeanspruchten Außenwänden, in der Summe jedoch nur an max. 2 Seiten

(2) Für Fassadenverkleidungen sind folgende Materialien zulässig:

- Dacheindeckungen gemäß § 4 Abs. 3 für Wohngebäude,

- Holz,

- Wird das Holz nicht naturfarbig belassen, sind Anstriche nur in Rottönen gemäß § 2 (3) sowie in folgenden Brauntönen des RAL Registers 840 HR zulässig.

Von RAL 8003 (Mittelbraun) über RAL 8007 (Dunkelocker), RAL 8008 (Mitteleiche), RAL 8011 (Havannabraun), RAL 8012 (Rostbraun), RAL 8014 (Bussardbraun), RAL 8015 (Rotbraun dunkel), RAL 8016 (Lederbraun dunkel) bis RAL 8017 (Van-Dyck-Braun).

- Naturschiefer sowie naturschieferimitierende Platten als Einfassung von Gebäudeöffnungen und Ortgängen.

- Platten in den für Holzverkleidung vorgeschriebenen Farbtönen, wenn die sichtbare Größe der Einzelplatten das Formate 20/20 cm nicht überschreitet.

### **§ 4 Dächer**

(1) Als Dachform für alle Gebäude sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Dachneigung nicht unter 38° zulässig.

(2) Abweichend von (1) sind für bauliche Anlagen auch Pultdächer zulässig, wenn

- der Bau einer Nebenanlage auf einer Grundstücksgrenze erfolgt,

- der Bau einer Nebenanlage als Anbau an ein bestehendes Gebäude erfolgt. Der höchste Punkt des Pultdaches darf dabei die Höhe der Trauflinie des bestehenden Gebäudes nicht überschreiten. Die Dachneigung muss mind. 25° betragen.

(3) Als Dacheindeckungsmaterialien für alle Wohngebäude sind nur zulässig:

Ziegelfpannen und Betondachsteine in den Farbtönen entsprechend den Festsetzungen in § 2 (3).

Für Dächer von Gebäuden, die nicht wohnlich genutzt werden, sind auch kleinformartige Wellplatten in den vorstehend genannten Farbtönen zulässig, jedoch nur bis zu einer max. Seitenlänge von 80 cm.

(4) Für Dachüberstände gelten folgende Vorschriften:

Traufseiten:	Mindestmaß 30 cm, Höchstmaß 60 cm
Giebelseiten:	Mindestmaß 15 cm, Höchstmaß 30 cm

(5) Dachaufbauten sind nur zulässig als SchlepPGAuben, und zwar unter folgenden Einschränkungen:

- der flächenmäßige Anteil der Gaube(n) an der Dachfläche darf 25% nicht überschreiten,
- das obere Viertel der Dachfläche ist freizuhalten,
- der Winkel, den die Dachhaut der Gaube mit der Dachfläche bildet, darf 35% der Dachseite nicht überschreiten,
- SchlepPGAuben müssen untereinander und zu den Ortgängen einen Abstand von mind. 2 Sparrenfeldern einhalten,
- SchlepPGAuben sind nur in einer Breite von max. 3 Sparrenfeldern zulässig,

(6) Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nicht zulässig.

(7) Dachflächenfenster sind zulässig, jedoch nur bis zu einer Einzelgröße von 0,5 qm (verglaste Fläche).

(8) Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie flächig auf der Dachhaut aufliegen und nicht mehr als 30 cm aus ihr herausragen

## **§ 5 Fenster**

(1) Fenster sind in stehenden, ausnahmsweise quadratischen Formaten auszubilden und müssen als Einzelelemente ablesbar sein. Fenster und Fenstertüren in Fachwerkwänden müssen seitlich in die vorhandenen Gefache eingepasst werden.

(2) Fenster in Wohngebäuden, deren verglaste Fläche mehr als 0,5 m<sup>2</sup> beträgt, sind als Sprossenfenster auszubilden. Die Fensterfläche soll dabei in 3 (Galgenfenster), 4 oder 6 Felder aufgeteilt werden. In den beiden letztgenannten Fällen sind die Höhen der Felder gleichgroß auszubilden.

(3) Als Verbindungselemente zwischen den Fensterscheiben sind Fenstersprossen auszubilden. Auch auf die Glasflächen aufgesetzte Leisten (Scheinsprossen) sind zulässig, nicht jedoch solche, die zwischen zwei Glasflächen gesetzt werden.

(4) Die Verwendung von Glasbausteinen ist nicht zulässig.

(5) Schaufenster sind bis zu einer Breite von 200 cm zulässig. Werden 2 Schaufenster nebeneinander angeordnet, so ist zwischen diesen ein mind. 25 cm breiter, gemauerter Pfeiler bzw. eine Holzstütze von mind. 15 cm Breite anzuordnen.

(6) Als Material für Fenster, Fenstertüren, Schaufenster und verglaste Haustüren ist die Verwendung glänzender und eloxierter Metalle unzulässig.

(7) Fensterrollläden sind nur dann zulässig, wenn sie in allen Teilen nicht über die Außenwände hinausragen.

## **§ 6 Einfriedungen**

- (1) Alle Freiflächen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mit senkrechten Standlattenzäunen einzufrieden oder mit Hecken einzugrünen. Die Höhe der Einfriedungen ist auf ein Maß von 110 cm zu beschränken.
- (2) Als Ausnahmen von (1) sind zulässig:

Einfriedungen aus Ziegel- oder Natursteinmauerwerk als raumbildender Abschluss von Wirtschaftshöfen. Die Höhe der Einfriedungen ist auf ein Maß von 170 cm zu beschränken.

## **§ 7 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Größe, Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihrer sonstigen Einwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage sowie in das Orts- und Straßenbild einfügen.
- (2) Werbeanlagen sind bei mehrgeschossigen Gebäuden nur unterhalb der Fenster des 1. OG., bei eingeschossigen Gebäuden nur unterhalb der Traufe zulässig.
- (3) Die Auskragung von Werbeanlagen in den öffentlichen Straßenraum darf max. 20 cm betragen. Als Ausnahme sind Auslegerschilder in alter, handwerksgerechter Ausbildung zulässig.

## **§ 8 Antennen**

Ton- und Fernseh-, Rundfunk-Empfangsantennen sind unter Dach anzubringen, bei auf diese Weise nicht gewährleitetem Empfang ausnahmsweise auf den dem Straßenraum abgewandten Dachflächen. Zulässig ist in diesem Fall nur eine Antennenanlage pro Gebäude.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sind Bauwerke oder Bauteile unter Verletzung dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Anpassung an die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift von der Baugenehmigungsbehörde gefordert werden.

**§ 10  
Befreiungen, Ausnahmen**

Befreiungen regeln sich, wenn im Satzungstext nicht gesondert behandelt, nach § 86 Abs. 1 und 2 NBauO.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung, des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Gielde, den 25.02.1985

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister (Tasler)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor (i.V. Willmann)



Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Ortskern Gielde  
der Gemeinde Gielde

----- Geltungsbereich